



IVÖR · Volmerswerther Straße 80-86 · 40221 Düsseldorf

B & D Proinvest GmbH

Herr Benjamins

Jahnstr. 29

42477 Radevormwald

**Institut für Vegetationskunde
Ökologie und Raumplanung**

Ursula Brockmann-Scherwaß
Rolf Heimann
Ralf Krechel
Dr. Rüdiger Scherwaß
Volmerswerther Str. 80-86
40221 Düsseldorf

Unser Zeichen

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben

Datum

1405/MR

12.04.2017

Bauvorhaben Düsseldorfstr. 163, Ratingen

Gutachterliche Stellungnahme zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG

Sehr geehrter Herr Benjamins,

im Rahmen der geplanten Neubebauung des o. g. Grundstückes in Ratingen (Flurstück 730 auf ca. 1000 m²) mit einem 3-stöckigen Wohnhaus wurde seitens des für die Genehmigung zuständigen Amtes der Stadt Ratingen eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I (Vorprüfung) gefordert. Nach Vorgabe der Verwaltungsvorschrift Artenschutz des Landes NRW¹ ist dabei zu klären, ob für sogenannte planungsrelevante Arten² Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften (Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG: Tötungsverbot, Störungsverbot, Verbot der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte) zu erwarten sind, und wie oder ob diese im Falle ihres Auftretens

¹ MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- und Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). - Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

² MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen. - Broschüre, 266 S., Düsseldorf

IVÖR · Volmerswerther Straße 80-86 · 40221 Düsseldorf ·

Telefon: 02 11 / 60 18 45 60 · Fax: 02 11 / 60 18 45 80 · E-mail: mail@ivoer.de · Internet: www.ivoer.de

Rolf Heimann, Dipl.-Biologe · Ralf Krechel, Dipl.-Biologe · Dr. Rüdiger Scherwaß, Dipl.-Biologe · Ursula Scherwaß, Biologin/Geographin

Bankverbindung: Commerzbank AG Düsseldorf · BLZ 300 400 00 · Konto: 62 65 334 oder

Commerzbank AG Düsseldorf · IBAN: DE76 3004 0000 0626 5334 00 · BIC: COBADEFFXXX

auszuräumen sind. Die möglichen Auswirkungen des Vorhabens von artenschutzrechtlicher Relevanz lassen sich im vorliegenden Fall weitestgehend auf die mit dem Rückbau derzeit vorhandener Gebäude und Baumfällungen einhergehende Gefahr der Zerstörung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ggf. auch der Tötung von Individuen Gebäude oder Baumhöhlen bewohnender Tierarten (Vogel-, Fledermausarten) eingrenzen. Neben der vorhabenbedingten Inanspruchnahme der Fläche (und dort derzeit vorhandener Strukturen) sind grundsätzlich Beeinträchtigungen des Umfeldes durch bau- und nutzungsbedingte Störungen möglich (akustische und visuelle Störreize durch Lärm und Beleuchtung, Bewegung und menschliche Aktivitäten, Erschütterungen). Es ist davon auszugehen, dass solche im vorliegenden Fall das im Planungsraum vorhandene Ausmaß nicht signifikant verstärken und von im Siedlungsraum lebenden Tieren i. d. R. toleriert werden. Riegel-, Hindernis- oder Zerschneidungswirkungen sind durch den neuen Baukörper aufgrund Art und Lage nicht zu erwarten.

Zur Einschätzung des Vorkommens von geschützten Arten bzw. der Biotopstrukturen und des Habitatpotenzials im Bereich des Grundstückes und seines unmittelbaren Umfeldes wurde am 8.4.2017 eine Begehung dort durchgeführt. Dabei wurden das Gebäude und der Baumbestand auf dem Grundstück visuell auf Besatz mit Tieren, für einen Besatz geeignete Strukturen oder Nutzungsspuren (z. B. Nester, Kot, Fraßreste, tote Tiere, Höhlen) überprüft. Außerdem wurden über 2 Nächte (8./9. u. 9./10.4) 3 Detektoren (Batomania-Horchboxen zur automatischen Daueraufzeichnung von Fledermausrufen) im Dachbereich/-boden sowie auf dem zum Garten gerichteten Balkon exponiert.

Das Grundstück Nr. 163 liegt innerörtlich an der Düsseldorferstraße (mit Straßenbahntrasse) in Ratingen in einem Wohngebiet, das trotz starker Durchgrünung eher als urban zu charakterisieren ist. Auf dem Grundstück steht ein 2-stöckiges Wohnhaus (vermutlich Anfang 20. Jahrhundert erbaut), das seit ca. 5 – 10 Jahren leer steht. Die verputzte Außenwand, Dach und Fenster (ohne Schlag- oder Rollläden) sind noch weitgehend intakt, die Fassade – ebenso wie einige Bäume – z. T. von Efeu überwachsen. Im nicht mehr (regelmäßig) gepflegten Garten stocken neben einigen Nadelbäumen 4 Laubbäume, die mit Ausnahme einer Kirsche jeweils 1-3 eher kleinere Höhlenöffnungen aufweisen und/oder einen Nistkasten tragen.

Im Folgenden wird die Wahrscheinlichkeit des Vorkommens geschützter Tierarten³ – unter Berücksichtigung ihrer Lebensraumsprüche und Lebensweise⁴ und der bei der Begehung vorgefundenen Biotop- bzw. Gebäudestrukturen – und damit vorhabenbedingt möglicher Auswirkungen bzw. Beeinträchtigungen sowie deren Relevanz hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Bestimmungen nach § 44 BNatSchG erläutert.

Ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit von Amphibien und Reptilien, insbesondere planungsrelevanter Arten wie Kammmolch oder Zauneidechse, ist aufgrund der Lage des Grundstücks und der vorhandenen Biotopstrukturen nicht zu erwarten.

³ basierend auf den Angaben des LANUV für das MTB 4707/1 unter <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/47071>

⁴ basierend auf den Artbeschreibungen des LANUV unter <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

Dies gilt auch für die meisten der 21 planungsrelevanten Vogelarten, die für den Quadranten 1 des Messtischblattes 4707 „Mettmann“, in dessen Bereich das hier betrachtete Grundstück liegt, beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) als vorkommend aufgeführt werden. Denn ihre artspezifischen Habitatansprüche werden nicht erfüllt. Für sie stellen Gewässer oder (Feucht-)grünland und Ackerflächen (z. T. im Zusammenhang mit ländlichen Siedlungsstrukturen) oder Waldbereiche bzw. Feldgehölze wesentliche Habitatelemente dar, die weder im Vorhabengebiet selbst noch in seinem unmittelbaren Umfeld vorhanden sind. Die außerdem genannten Greifvogelarten Habicht, Mäusebussard, Sperber und Turmfalke sowie Waldohreule und Mehlschwalbe können auch in wie hier bebauten städtischen Siedlungsbereichen auftreten. Spuren/Hinweise auf Nester bzw. Nutzung des Gebäudes als Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch planungsrelevante Arten (hier z. B. Mehlschwalbe) wurden nicht gefunden. Diese Funktion kann für sog. nicht planungsrelevante Arten (hier Singvögel) jedoch sowohl am Gebäude (Efeubewuchs) als auch im Gehölzbestand des Gartens erfüllt werden – in einem Nistkasten wurde am Tag der Begehung eine Meisen-Brut vermutet.

Als Fledermausarten werden für den o. g. Quadranten 7 Arten genannt. Der Abendsegler (*Nyctalus noctula*) und die Rauhaufledermaus (*Pipistrellus nathusii*) gelten als Waldarten, die zudem in NRW v. a. als ziehende Arten in Frühjahr und Herbst auftreten. Auch ein Vorkommen des Braunen Langohrs (*Plecotus auritus*), der Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*) oder des Kleinabendseglers (*Nyctalus leisleri*) als sog. Waldarten, das über einen gelegentlichen Aufenthalt/Flugbewegung hinausgeht, ist innerhalb des dicht bebauten Wohngebiets ohne geeignete Baumbestände neben offener Landschaft oder Gewässer nicht zu erwarten. Als Gebäudefledermäuse gelten Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) und die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Insbesondere letztere ist als eine in NRW häufige und selbst in Städten weit verbreitete Art auch im Vorhabengebiet zu erwarten.

Im Rahmen der Besichtigung des Gebäudes fanden sich keine Hinweise auf eine Quartiersnutzung (Fraßreste, Kot o. ä.), obwohl Einflugmöglichkeiten im Dachbereich (z. B. zwischen Dachpfannen) und z. T. in der Holzverkleidung des umlaufenden Dachüberstandes bestehen. Für Spalten-, Hohlraumquartiere oder Hangplätze geeignete Strukturen sind im Dachbereich durchaus vorhanden. Die Kellerräume – wie auch die Räume im Erd- und Obergeschoss – sind kaum geeignet. Verschlossene oder vergitterte bzw. mit engmaschigen Drahtnetzen versehene Fenster, der Besatz mit Spinnweben sowie verputzte Wände u. Decken im Keller sprechen gegen eine Nutzung. In den beiden Nächten im April (s. o.) wurden von der Horchbox auf dem Dachboden nur 1 Ruf der Zwergfledermaus aufgenommen, auf einem Nebendach kein Ruf. Dagegen wurden von der Horchbox auf dem Balkon 60 Rufsequenzen/Kontakte (einschl. Sozialrufen) der Zwergfledermaus aufgezeichnet, was für eine Nutzung von z. B. der Holzverkleidung des Dachüberstandes als Quartier sprechen kann.

Aufgrund dieser Nachweise ist trotz der zum jetzigen frühen Zeitpunkt im Jahr als mittelmäßig einzustufenden Aktivität der Zwergfledermaus eine Nutzung des Gebäudes – ggf. sogar als (Wechsel-)quartier einer Weibchen- bzw. Wochenstubenkolonie (Sozialrufe!) – und der Bäume auf dem Grundstück im Sommerhalbjahr nicht auszuschließen. Auch Zwergfledermäuse, v. a. die Männchen, nutzen z. T. Baumhöhlen

(Tagesverstecke, Einzel- und Zwischenquartiere). Die Existenz von Winterquartieren ist weder im (unbewohnten/ungeheizten) Gebäude noch in den Bäumen (mit eher geringerer Frostschutz bietender Stammstärke der Laubbäume, fehlender Großhöhlen) zu erwarten. Daher sollte der Abbruch des Gebäudes im Zeitraum Anfang Dezember bis Ende Februar durchgeführt werden, wenn die Tiere sich mit größter Wahrscheinlichkeit andernorts in einem Winterquartier aufhalten. Die niemals sicher auszuschließende Möglichkeit, dass einzelne Individuen einer Fledermausart (hier v. a. Zwergfledermaus) auch im Winter oberirdische Gebäudespalten oder kleinere Baumquartiere nutzen, bedingt im vorliegenden Fall bzw. unter diesen Umständen ein als nicht über das allgemeine Lebensrisiko signifikant hinausgehend einzustufendes Verletzungs- und Tötungsrisiko. Durch die zeitliche Einschränkung für die Durchführung des Abbruchs wird gleichzeitig die Zerstörung oder Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Vogelarten, auch nicht planungsrelevanten Arten⁵ mit Brutplätzen in Gehölzen oder an Gebäuden, und die Tötung (von Jungvögeln) auf jeden Fall vermieden, da sich diese Arten dann entweder auf dem Zug oder in ihren Überwinterungsgebieten befinden bzw. ausweichen können – da sie zu dieser Zeit nicht an einen Brutplatz gebunden sind. Auch mit den Bauarbeiten verbundene temporäre Störungen potenziell im Umfeld des Grundstückes vorkommender Vögel können in diesem Zeitraum auf jeden Fall als unerheblich eingestuft werden. Dies gilt ebenso für den Verlust des derzeitigen Gartenbereichs als Nahrungshabitat angesichts seiner Größe und der im Umfeld vorhandenen gleichartigen Strukturen. Insbesondere für Fledermäuse mit artspezifisch großen Aktionsräumen bietet die nur wenige 100 m südlich liegende halboffene Kulturlandschaft (Schwarzbach-Tal) gute oder sogar bessere Habitatbedingungen für die Nahrungssuche.

Wenn eine weitere Überprüfung auf Quartiersnutzung im Sommer nicht stattfindet, muss – als worst-case-Betrachtung – derzeit davon ausgegangen werden, dass sich ein oder mehrere Quartiere (s. o.) zumindest der Zwergfledermaus im/am Gebäude befinden. Um die ökologische Funktion solcher Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erhalten, sind einige Fassadenquartiere (z. B. der Firma Schwegler) am neuen Gebäude vorzusehen.

Insgesamt sind unter Beachtung der genannten Vorgaben bei Realisierung des geplanten Bauvorhabens keine artenschutzrechtlich relevanten Konflikte oder Verstöße gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Martina Ruthardt

⁵ Diese Arten fallen als Europäische Vogelarten gleichwohl unter das Artenschutzregime des BNatSchG §§ 44 ff., werden aber in NRW i. d. R. nicht in der Artenschutzprüfung behandelt. Denn sie befinden sich in NRW derzeit in einem günstigen Erhaltungszustand, sind im Regelfall nicht von populationsrelevanten Beeinträchtigungen bedroht und es ist auch grundsätzlich keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten zu erwarten.